

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

WAKITA nimmt Kinder auf ab dem vollendeten 2. Altersjahr. Die Mindestbetreuung beträgt 2 Waldvormittage.

Der Beitritt zum Elternverein WAKITA ist obligatorisch (Mitgliederbeitrag pro Familie/Vereinsjahr: Fr. 100.–).

Für die Ausrüstung des Kindes sind die Eltern verantwortlich. Im Besonderen braucht es für den Wald: gute, geschlossene, wasserfeste Schuhe, Regenkleider, Rucksack und Isolier-Trinkflasche. Um Verwechslungen zu verhindern, müssen alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen gekennzeichnet sein.

Die Eltern sind aufgefordert, das Kind nach jedem Waldtag gründlich nach Zecken abzusuchen.

## 2. EINTRITT UND EINGEWÖHNUNG

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Hauptwechsel findet jedoch im Sommer statt.

Im Probemonat (die ersten 4 Wochen) wird die Eingewöhnung in Zusammenarbeit mit den Eltern sorgfältig geplant und durchgeführt, in dieser Zeit muss eine Bezugsperson des Kindes auf Abruf verfügbar sein (siehe Dokument "Eingewöhnen bei WAKITA").

## 3. AUSTRITT, ÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG

Die Probezeit umfasst die ersten 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 1 Woche auf Ende der Probezeit gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende Monat. Auch für eine teilweise Kündigung (weniger Betreuungstage) ist diese Frist einzuhalten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

Änderungen des Wochentags oder eine Erweiterung der Betreuung sind so früh wie möglich anzumelden; sie werden gewährt, sofern die aktuelle Auslastung dies erlaubt. Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) sind der zuständigen Gruppenleiterin sofort mitzuteilen.

## 4. ÖFFNUNGSZEITEN, FERIEN, NOTFALLBETREUUNG UND KRANKHEIT

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Blockzeiten:** von 8.30 Uhr (im Winter 9.00) bis 14.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Ferien, Feiertage und Absenzen:** Es gelten die Feiertage der Stadt Zürich. WAKITA bleibt geschlossen zwischen Weihnacht und Neujahr sowie während der letzten Juli- und der ersten August-Woche.

**Projektwochen:** während den Stadtzürcher Schulferien organisiert WAKITA ein Ferienprogramm, bei welchem Kinder, die im kommenden Sommer in den Kiga kommen, gemeinsam mit den Kiga-Kindern betreut werden.

**Interne Weiterbildung:** WAKITA schliesst 5x im Jahr – jeweils am ersten oder zweiten Mittwoch nach den Ferien – um 17 Uhr für eine Gesamt-Team-Sitzung. Zweimal jährlich findet an einem Mittwochnachmittag Team-Weiterbildung statt, WAKITA schliesst um 14 Uhr. In der Zeit bietet WAKITA Notfallbetreuung an (CHF 15.–/Std.).

**Krankheit:** Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die WAKITA gebracht werden, ansonsten darf das Kind teilnehmen, sofern es sich wohl fühlt und fit ist (endgültiger Entscheid liegt bei der GruppenleiterIn).

## 5. VERSICHERUNGSSCHUTZ

**Unfallversicherung des Kindes** ist Sache der Eltern. Die Eltern haben die Pflicht die Gruppen-Leitung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann.

Braucht es ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation, wird zuerst das Einverständnis der Eltern eingeholt. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid beim zuständigen Kita-Personal.

**Haftpflichtversicherung:** WAKITA hat für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

Für private Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Im Wald ist kein Spielzeug erwünscht (insbesondere batteriebetriebenes und waffenähnliches), die Gefahr des Verlierens ist besonders gross. Es ist zudem im Sinne der Waldpädagogik Alternativen zum Konsumverhalten zu schaffen. Bei mutwilliger Beschädigung von WAKITA-Material durch die Kinder haften die Eltern.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**Monatsbeitrag:** Um den Organisationsaufwand für alle Beteiligten klein zu halten verzichtet WAKITA auf die Abrechnung der effektiven Betreuungstage pro Monat, sondern verrechnet 12 gleichbleibende Monatsbeiträge – auch für die Monate Juli und August (mit Betriebsferien). Bei Ein- oder Austritt unter dem Schuljahr wird deshalb der Ferienanteil prozentual in Rechnung gestellt.

Der gültige Monatsbeitrag ist dem Betreuungs-Vertrag (resp. der Monatsrechnung) zu entnehmen und ein Dauerauftrag einzurichten (es werden keine regelmässigen Rechnungen versandt). Allfällige Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.

**Depot:** Ein rückerstattbares Depot (in der Höhe eines Monatsbeitrags oder – bei subventionierten Plätzen gemäss individuellen Abmachungen) ist vor dem Eintritt einzuzahlen.

**Tarifänderung:** Die Betreuungs-Tarife können per Anfang neues Schuljahr angepasst werden, sofern die Eltern bis 2 Monate vor der Kündigungsfrist darüber informiert werden.

**Zahlungspflicht:** Der Monatsbeitrag ist zwölfmal jährlich fällig. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem WAKITA-Konto sein.

Der volle Monatsbeitrag ist auch geschuldet für die Zeit der Betriebsferien. Ebenso ist das Betreuungsgeld geschuldet im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – ungeachtet der weiteren Inanspruchnahme der Betreuung. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion des Monatsbeitrags und keine Kompensation gewährt werden.

**Auflösung des Vertrags:** Sind die Eltern mit der Bezahlung um mehr als 1 Monat in Verzug, behält sich WAKITA vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 7. DIVERSES

**Blindenwohnheim Mühlehalde:** Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gelände des Blindenwohnheims Mühlehalde. Es stehen für die Kinder eigene Räumlichkeiten und Aussenräume zur Verfügung. Im gemeinsam genutzten Gelände (Garten) werden die Kinder begleitet (durch das WAKITA-Personal oder – beim Bringen und Holen – durch die Eltern). Im Wohnheim und gegenüber den betagten, sehbehinderten und blinden BewohnerInnen gelten besondere Regeln (z.B. nicht rennen, Lärmpegel drosseln u.a.).

**Bergheimstrasse:** Die Bergheimstrasse ist eine Privatstrasse und darf durch WAKITA als Fussgänger benutzt werden. Um die Sicherheit der Kinder und die gute Zusammenarbeit mit der Genossenschaft Bergheimstrasse zu gewährleisten verpflichten sich die Eltern:

- die Bergheimstrasse **NICHT** zu befahren (für Autofahrer steht der PP des Blindenwohnheims zur Verfügung)
- die Kinder nicht unbegleitet voraus springen oder auf der Bergheimstrasse spielen zu lassen
- die Strasse nur im Schritt-Tempo zu benutzen (insbesondere auch mit Velo)
- die Bergheimstrasse gilt als Schulweg – die Kinder sollen ihn nur zu Fuss benützen
- diese Regeln allen Personen, die ihre Kinder abholen, mitzuteilen

Diese Bestimmungen sind Teil des Betreuungsvertrags. Dieser kommt mit Unterschrift beider Parteien zustande. Gerichtsstand ist Zürich.